

Benutzungsordnung des Stadtarchivs Krefeld

vom 14.07.2025

Krefelder Amtsblatt Nr. 29|25 vom 17.07.2025; S. 242 ff

§ 1 Grundsätzliches und Aufgabenstellung der Einrichtung

1. Die Stadt Krefeld unterhält ein Archiv.
2. Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Darüber hinaus können Unterlagen aus dem nichtstädtischen Bereich in die Bestände aufgenommen werden, die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Krefeld von Bedeutung sind.
Das Archiv unterhält eine Präsenzbibliothek.
3. Das Archiv fördert und beteiligt sich aktiv an der Erforschung der Stadtgeschichte und der Vermittlung der Ergebnisse.

§ 2 Benutzungsantrag und -genehmigung

1. Die Benutzung des Archivs erfordert eine Benutzungsgenehmigung. Der Antrag erfordert Angaben zur Person und zum Benutzungszweck.
 - a. Der Antrag zur persönlichen Einsichtnahme erfolgt schriftlich.
 - b. Für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.
 - c. Auf Verlangen haben sich die Nutzerinnen und Nutzer bei persönlicher Nutzung auszuweisen.
 - d. Im Falle schriftlicher Anfragen und bei internetbasiertem Abruf von Digitalisaten über entsprechende Informationssysteme (virtueller Lesesaal) kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden. Bei schriftlichen Anfragen ist neben dem Vor- und Zunamen die postalische Adresse anzugeben.
2. Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung bzw. in Stellvertretung die Benutzersaalaufsicht. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.
Die Benutzungsgenehmigung kann über die in § 6 Abs. 2 Archivgesetz NW hinaus genannten Gründe eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- a. die Nutzerinnen und Nutzer wiederholt gegen diese Ordnung verstoßen oder bei früherer Nutzung verstoßen haben bzw. Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht einhalten oder eingehalten haben,
 - b. der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Veröffentlichungen oder Reproduktionen erreicht werden kann. Bei Versagung der Benutzungsgenehmigung sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Gründe – auf Wunsch schriftlich – mitzuteilen.
3. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn
- a. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung oder Einschränkung geführt hätten,
 - c. gegen das Archivgesetz und die Archivbenutzungsordnung verstoßen wird,
 - d. Benutzungsauflagen nicht eingehalten werden.

§ 3 Nutzung von städtischem Archivgut

1. Das verwahrte Archivgut steht allen Bürgern und Bürgerinnen zur Verfügung. Die Benutzung geschieht durch persönliche Einsichtnahme, durch schriftliche Anfrage einschließlich der Anforderung von Reproduktionen, durch Abruf von online zur Verfügung gestellten Daten sowie in Ausnahmefällen durch Versendung von Archivgut zur auswärtigen Einsichtnahme. Eine Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken ist möglich.
2. Eine Benutzung durch mündliche Anfrage ist nicht vorgesehen.
3. Bei schriftlichen Anfragen besteht kein Anspruch auf Bearbeitung komplexer Recherchen durch das Archivpersonal, insbesondere nicht auf Leistungen, die detaillierte und zeitaufwändige Einsichtnahme in Archivgut erfordern. Die Auskünfte beschränken sich i.d.R. auf Hinweise über Art, Umfang und Benutzbarkeit der Archivalien.
4. Die Nutzung des Archivguts richtet sich über diese Nutzungsordnung hinaus nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Bundesarchivgesetzes.
5. Archivgut kann, sofern es nicht anders geregelt ist, erst nach Ablauf der Schutzfristen benutzt werden. Die Verkürzung der in § 7 Abs. 1 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen festgelegten Schutzfristen bedarf, sofern keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, einer Ausnahmegenehmigung. Entsprechende Anträge sind mit detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung des Nutzungszwecks schriftlich an das Stadtarchiv zu richten.
6. Über die Verkürzung der Schutzfristen bzw. mit der Nutzung verbundene Auflagen entscheidet die Archivleitung unter Beachtung des § 7 Abs. 6 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
7. Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.

8. Findbehelfe zu Archivgut, bei denen die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Genehmigung der Archivleitung benutzt werden.

§ 4 Nutzung von nichtstädtischem Archivgut

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gilt § 3 entsprechend, soweit mit den Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 5 Persönliche Benutzung (Lesesaalordnung)

1. Bei der Nutzung von Archivgut im Lesesaal ist den Anweisungen der Lesesaalaufsicht zu folgen.
2. Archivalien, Findbehelfe und Bibliothekswerke dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des Archivs benutzt werden.
3. Die Archivalien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Es ist untersagt, dass
 - aus Archivalieneinheiten einzelne Blätter oder sonstiges Material entnommen oder hinzugefügt wird
 - der Ordnungszustand verändert wird
 - Archivalien mit Anmerkungen versehen und
 - als Schreibunterlagen verwendet werden.

Nutzerinnen und Nutzer haften für alle verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

4. Festgestellte Schäden, Lücken, erkennbare Verluste u. ä. sind der Aufsicht mitzuteilen.
5. Für handschriftliche Notizen der Nutzerinnen und Nutzer dürfen ausschließlich Bleistifte verwendet werden. Sie werden von der Lesesaalaufsicht bereitgestellt.
6. Der Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts kann aus arbeitsökonomischen Gründen beschränkt werden. Es besteht kein Anspruch auf Einsichtnahme oder Ausleihe, wenn Archivgut aus rechtlichen oder konservatorischen oder aus Gründen des Ordnungszustandes nicht zur Nutzung vorgelegt werden kann. Gleiches gilt, wenn Archivgut wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist.
7. Die Lesesaalaufsicht kann festlegen, dass bei der Benutzung bestimmter Archivalien Buchstützen oder -kissen und Handschuhe zu verwenden sind. Entsprechendes Material ist bei der Aufsicht erhältlich.
8. Das Archivgut darf nicht durch die Verwendung technischer Geräte gefährdet werden.
9. Taschen, Mäntel u. ä. sind in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken zu verwahren.
10. Im Lesesaal ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
11. Essen und Trinken ist im Lesesaal nicht gestattet.

12. Auswärtige persönliche Nutzung und Ausleihe

- a. In besonders begründeten Fällen und in beschränktem Umfang können auf Entscheid der Archivleitung Archivalien zur Einsichtnahme oder Verwendung in Ausstellungen o. ä. an ein hauptamtlich betreutes Archiv oder an eine sonstige Kultureinrichtung ausgeliehen werden. Voraussetzung ist der Nachweis einer vom Ausleiher oder der Ausleiherin abzuschließenden Versicherung, der das Stadtarchiv zustimmen muss. Weiterhin legt das Stadtarchiv die Transport- und Präsentationsbedingungen sowie die Ausleihdauer und gegebenenfalls weitere Modalitäten (Anfertigung von Reproduktionen usw.) schriftlich in einem Leihvertrag fest. Alle entstehenden Kosten trägt der Ausleiher oder die Ausleiherin. Die Anfertigung von Reproduktionen erfordert eine gesonderte Genehmigung.
- b. Für die Benutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten zur Einsichtnahme übersandt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Archivalien der Stadt Krefeld, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht.
- c. Die Kosten der Versendung und anfallende Entgelte tragen die Nutzerinnen und Nutzer bzw. die anfordernde Stelle.

§ 6 Amtliche Benutzung

1. Städtische Einrichtungen sowie Behörden und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen haben das Recht, das von ihnen selbst, von ihren Rechts- oder Funktionsvorgängern oder von ihnen nachgeordneten Stellen abgegebene Archivgut jederzeit einzusehen. Satz 1 gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind.
2. Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht der Nutzung allen Archivguts, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen.
3. Sonstige amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind (Zwischenarchivgut) oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle gestattet werden. Nutzungsrechte, die bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Archiv bestanden haben, bleiben unberührt.

§ 7 Beratung

Die Beratung durch Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter erstreckt sich i.d.R. auf Hinweise zu einschlägigen Archivalien und relevanter Literatur sowie auf die Vorlage der jeweiligen Findbehalte; Lesehilfen und Unterstützungen bei der Auswertung der Archivalien können nicht gegeben werden. Die

Beratung geschieht im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten des Archivs.

§ 8 Rechtsschutzbestimmungen

1. Die Nutzerinnen und Nutzer haben bei ihrer Bearbeitung und Verwertung von Informationen aus den Archivalien die Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht, und andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren. Auf Verlangen ist darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Verletzungen dieser Rechte und Belange haben die Nutzerinnen und Nutzer dem Berechtigten oder der Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
2. Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann von einer den Nutzerinnen und Nutzern beizubringenden Zustimmung des oder der Betroffenen oder seines bzw. ihres Rechtsnachfolgers oder Rechtsnachfolgerin abhängig gemacht werden.

§ 9 Veröffentlichung und Belegexemplare

1. Voraussetzung für Veröffentlichungen, sei es in Printmedien oder digitalen Präsentationsformen, ist eine schriftliche Zustimmung des Archivs.
2. Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut veröffentlicht, sind die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Qualifikationsarbeiten an Hochschulen.
3. Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut, so haben die Nutzerinnen und Nutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos analoge oder digitale Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
4. Bei der Verwendung ist die Angabe der Quelle (in folgender Form: Stadtarchiv Krefeld, Bestand, Signatur, ggf. Blattangabe) anzugeben. Veränderungen und Bearbeitungen der Abbildungen sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

§ 10 Reproduktionen

1. Die persönliche entgeltfreie Einsichtnahme schließt die eigenständige und berührungsfreie Anfertigung von Reproduktionen im Benutzerraum mittels Fotoapparat oder vergleichbarer technischer Ausstattung ein (geräuschfrei und ohne Blitzlicht). Weiterhin ist der eigenständige Ausdruck von Digitalisaten über die archiveigene Technik sowie das eigenständige Abspeichern von Digitalisaten durch die Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen der städtischen Technik möglich, welche im Nachgang durch die Archivmitarbeiterschaft über eine Austauschplattform zur Verfügung gestellt werden. Bei letzterem Service können (bei erheblichem Arbeitsaufwand) Entgelte anfallen. Erlaubt und

kostenfrei ist bei aushäusiger Nutzung das Abspeichern und der Ausdruck von Digitalisaten, die internetbasiert über entsprechende Informationssysteme zur Verfügung gestellt werden. Für die Veröffentlichung solcher Daten ist jedoch eine ggf. entgeltpflichtige Genehmigung des Archivs erforderlich.

2. Reproduktionen von Archivgut dürfen nur hergestellt werden, wenn dabei der Erhaltungszustand nicht gefährdet wird.
3. Die Anfertigung von Reproduktionen durch das Archivpersonal richtet sich nach den personellen und technischen Möglichkeiten.
4. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist untersagt.

§ 11 Entgelte und Auslagen

Für Leistungen des Stadtarchivs werden Entgelte und Auslagen nach der Entgeltordnung für Leistungen des Stadtarchivs Krefeld erhoben.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Die oder der Kulturbeauftragte kann über diese Archivbenutzungsordnung hinausgehende Bestimmungen treffen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen entsprechenden Bestimmungen außer Kraft.